

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR): Projektierungs- und Realisierungskredit für Massnahmen bei Park- und Grünanlagen

1. Worum es geht

Die Stadt Bern hat sich zum Ziel gesetzt, den öffentlichen Raum in den nächsten Jahren so zu gestalten, dass er von allen Menschen – insbesondere auch von älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen – autonom benutzt werden kann. Basierend auf den Vorgaben des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) von 2004, hat die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün in enger Zusammenarbeit mit den Alters- und Behindertenorganisationen das Konzept «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum» (UHR) erarbeitet. Dieses hat der Gemeinderat im August 2016 verabschiedet und die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün beauftragt, die Arbeiten im Sinne des Konzepts weiterzuführen. Der Umsetzungsbericht ist im Internet einsehbar: www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/wie-wir-planen-bauen/uhr.

Das BehiG verlangt, dass Infrastrukturanlagen im öffentlichen Raum, wenn sie neu erstellt oder umgebaut werden, zwingend hindernisfrei gestaltet werden müssen. Für bestehende Anlagen des öffentlichen Raums ist die hindernisfreie Umgestaltung grundsätzlich freiwillig. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat sich aber zum Ziel gesetzt, den öffentlichen Raum über die gesetzliche Pflicht hinaus hindernisfrei umzugestalten und damit die Sicherheit für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.

Zum öffentlichen Raum gehören auch die Park- und Grünanlagen. Sie sollen so ausgestaltet werden, dass Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen sie ohne Hilfe von Drittpersonen nutzen können. Die dafür erforderlichen baulichen Anpassungen der Anlagen kommen auch älteren Menschen mit körperlichen Einschränkungen und letztlich allen Fussgängerinnen und Fussgängern zugute.

Vorliegend beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat einen Projektierungs- und Realisierungskredit in der Höhe von Fr. 2 500 000.00 (inkl. MwSt.) für Massnahmen bei Park- und Grünanlagen in der Stadt Bern im Rahmen des Projekts UHR. Die Massnahmen sollen im Rahmen der gemäss der aktuellen Finanzplanung zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt werden.

Mit dem beantragten Kredit kann nicht der gesamte Umfang der im Bericht «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR): Vorgehen zur Umsetzung» beschriebenen Massnahmen umgesetzt werden. Die Priorisierung der Massnahmen erfolgt im Rahmen der Projektierung und in sehr enger Absprache mit dem Projektteam und den Behindertenorganisationen, welche heute bereits im Projekt involviert sind (vgl. Ziffer 2.5).

2. Ausgangslage

2.1. Themenfeld Park- und Grünanlagen

Das Projekt UHR betrifft verschiedene Themenfelder des öffentlichen Raums: so etwa die behindertengerechte Ausgestaltung der öV-Haltestellen, die Anpassungen der Park- und Grünanlagen, die Installation zusätzlicher Sitzgelegenheiten etc. In allen Themenfeldern wurde der Bedarf Massnahmen erhoben.

So auch im Themenfeld Park- und Grünanlagen. Dabei wurden Grundsätze betreffend Zugänglichkeit, Abgrenzung und Ausgestaltung von Wegen und Überwindung von Stufen festgelegt. Für Menschen mit Geh- oder Sehbehinderung sowie für ältere Menschen weisen Park- und Grünanlagen oft zahlreiche Hindernisse auf: weil die Anlagen häufig schon vor langer Zeit – als die Anliegen der Hindernisfreiheit noch kaum Beachtung fanden – geplant und realisiert wurden.

Im Fokus des UHR-Themenfelds Park- und Grünanlagen stehen 132 öffentliche Parkanlagen, 85 Spielplätze und 3 Friedhöfe. Sie werden von Stadtgrün Bern (SGB) unterhalten. Die Umgestaltung der 85 öffentlichen Spielplätze ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts: Sie wurden im Rahmen des Spielplatzkonzepts 2012 begutachtet und sollen im Rahmen ordentlicher Sanierungen den Vorgaben der Hindernisfreiheit angepasst werden.

Zur Eruierung des Handlungsbedarfs wurde in 40 ausgewählten Park- und Grünanlagen und in den 3 Friedhöfen eine grobe Bestandesaufnahme vorgenommen. Die Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen betreffen vor allem die Beläge der Hauptwege, die Installation von Wegführungselementen, den Bau von Rampen bei Treppen und Stufen sowie die Erkennbarkeit der Zugänge (vgl. Ziffer 2.3). Für die einzelnen Anforderungen und Ausstattungselemente wurden im Rahmen des Projekts UHR gewisse Standards festgelegt. Bei der Umsetzung dieser Massnahmen müssen allerdings zahlreiche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden: So gilt es, bei allfälligen Eingriffen stets auch der historischen Bedeutung der Anlage, deren Funktion, Topografie, dem zu erhaltenden Baum- und Pflanzenbestand usw. Rechnung zu tragen und zusätzliche Versiegelungen von heute versickerungsfähigen Flächen sind zu vermeiden.

2.2. *Anforderungen für Menschen mit Behinderungen*

Damit die Park- und Grünanlagen (inkl. Friedhöfe) der Stadt Bern auch von geh- und sehbehinderten Menschen besucht werden können, muss spezifischen Anforderungen Rechnung getragen werden. So sind für Menschen mit Sehbehinderungen – analog zum übrigen öffentlichen Raum – die Befahrbarkeit von Wegen mit Rollstühlen und Rollatoren und die Erstastbarkeit der Zugänge und der Wegführungselemente sicherzustellen. Auch das Mobiliar (Sitzbänke), die Rampen und die Treppen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie im übrigen öffentlichen Raum. Für Menschen mit Sehbehinderungen sind Informationen nach dem sogenannten «Zwei-Sinne-Prinzip» zu vermitteln: Das bedeutet, dass dieselbe Information auf verschiedene Arten verbreitet werden muss, sodass mehrere Sinne gleichzeitig erreicht werden können. Dies kann z.B. visuell und akustisch oder visuell und taktil erfolgen. Für Menschen mit Gehbehinderungen steht die Begeh- und Befahrbarkeit von Belägen und die Ermöglichung der Überbrückung von Höhendifferenzen im Vordergrund.

Da jedoch nicht jede Park-/Grünanlage gleich stark frequentiert wird (Anzahl Besucherinnen und Besucher, Ansprüche der Besuchenden usw.), sind auch die zu erfüllenden Anforderungen unterschiedlich. Deshalb wurde in einer eigens hierfür gebildeten «Arbeitsgruppe Park- und Grünanlagen», in welcher neben Stadtgrün Bern das Tiefbauamt, das Alters- und Versicherungsamt, die Verkehrsplanung sowie teilweise die Denkmalpflege und das Stadtplanungsamt vertreten waren, sogenannte Minimal- und Zusatzanforderungen für die verschiedenen Anlagen definiert. Zu den Minimalanforderungen gehört beispielsweise, dass mindestens ein Eingang pro Grünanlage sowie der Hauptweg hindernisfrei gestaltet sein müssen. Die Minimalanforderungen gelten für alle Park- und Grünanlagen in der Stadt und sollten, wenn nicht schon erfüllt, spätestens im Rahmen der vorliegend beantragten Massnahmen oder ordentlicher Sanierungsprojekte umgesetzt werden. Die Zusatzanforderungen gelten nur für bestimmte Gruppierungen von Park- und Grünanlagen (s. unten). Bei ihnen müssen alle Zugänge hindernisfrei ausgestaltet sein.

Folgende Kategorien von Park- und Grünanlagen müssen Zusatzanforderungen erfüllen:

- Publikumsintensive Park-/Grünanlagen (z.B. Rosengarten, Kleine Schanze, Münsterplattform)
- Park-/Grünanlagen mit Wegen aus dem Richtplan Fuss- und Wanderwege (z.B. Englische Anlage, Egelsee)
- Friedhöfe
- Wichtige Quartieranlagen (z.B. Tscharnergut, Monbijou usw.)
- Park-/Grünanlagen in der Nähe von Institutionen für ältere Menschen/Menschen mit Behinderung
- Stadtwälder

Im Rahmen der erfolgten Bestandsaufnahme wurden nur jene Park- und Grünanlagen erfasst, welche Zusatzanforderungen erfüllen müssen: Es handelt sich dabei, wie erwähnt, um 43 Anlagen (40 Park- und Grünanlagen, 3 Friedhöfe). Der Handlungsbedarf in den Anlagen ohne Zusatzanforderungen (92) wurde auf der Basis der erwähnten Bestandsaufnahme geschätzt: Für die Berechnung der Gesamtkosten wurde angenommen, dass die Anpassungskosten pro Anlage ohne Zusatzanforderung 50 % jener Aufwendungen betragen, die bei Anlagen mit Zusatzanforderungen anfallen.

Bei der Erarbeitung der definierten Massnahmen wurden die Behindertenorganisationen eingebunden. Die Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern (BRB) hat zudem Einsitz im Projekt und wurde über die im vorliegenden Antrag aufgeführten Massnahmen informiert. Auf Basis der genehmigten Kreditsummen wird mit der BRB anschliessend gemeinsam definiert, wo die einzelnen Massnahmen als erstes umgesetzt werden sollen.

2.3. *Massnahmen Park- und Grünanlagen*

Die Massnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf vier Elemente, welche die Hindernisfreiheit einer Park- und Grünanlage gewährleisten sollen:

Beläge

Beläge von hindernisfreien Gehflächen sind grundsätzlich möglichst eben und hart und müssen bei jedem Wetter ausreichend rutschfest sein. In Park- und Grünanlagen müssen die Beläge auf dem Hauptwegnetz, im Bereich der Parkzugänge sowie auf Zugängen zu Attraktionspunkten, Spielplätzen und Sanitäreinrichtungen diesen Kriterien entsprechen. Wo ungeeignete Beläge existieren (z.B. unbefestigtes Kies- oder Naturbeläge), sind diese durch geeignete hindernisfreie Beläge zu ersetzen.

Zum Hauptwegnetz zählen diejenigen Wege, welche im Richtplan Fussverkehr enthalten sind. In Park- und Grünanlagen, wo ein solcher Weg nicht vorhanden ist, wird mindestens ein Hauptweg definiert.

Führungselemente

Wo die Wegführung über grosse Flächen (z.B. Plätze) anhand von Wegrändern o.ä. nicht eindeutig erkennbar ist, kommen sogenannte Führungselemente zur Anwendung. Baulich definierte Wegränder (z.B. Randsteine oder Stellstreifen) dienen Menschen mit Sehbehinderung als Orientierungshilfe. Im Normalfall sind Wegränder mit angrenzenden Grünflächen mit dem Blindenstock eindeutig ertastbar. Führt jedoch ein Weg über einen Platz oder eine grosse Fläche, ist diese Orientierungsmöglichkeit nicht mehr gegeben. In diesem Fall ist ein Führungselement zur Wegführung (z.B. taktil visuelle Leitlinien oder Geländer) erforderlich. Dessen genaue Ausführung ist situativ festzulegen. Dazu werden Fachpersonen beigezogen.

Stufen

Absätze in Park- und Grünanlagen – z.B. auf dem Wegnetz, bei Parkzugängen, bei Zugängen zu Attraktionspunkten und Spielplätzen – werden durch Rampen mit einer Minimalbreite von 1,50m und

einer Maximalneigung von 6 % ergänzt. Deren Belag hat den Anforderungen an Hindernisfreiheit zu entsprechen.

Erkennbarkeit Zugänge

Bei neuen Parkzugängen muss die taktile Erkennbarkeit mit dem Blindenstock gewährleistet sein. In unmittelbarer Nähe zum Parkzugang ist daher entlang von trottoirseitigen Mauern/Zäunen keine Veloparkierung o.ä. erlaubt.

2.4. Ordentliche Projekte Park- und Grünanlagen

In sämtlichen ordentlichen Projekten von Park- und Grünanlagen werden die Erkenntnisse aus dem Projekt UHR umgesetzt. Die Finanzierung erfolgt über die Kredite der ordentlichen Projekte.

2.5. Plausibilisierung Mengengerüst, effektive Kosten

Die Mengengerüste der zu sanierenden Park- und Grünanlagen wurden im UHR-Bericht aufgeführt, welchen der Gemeinderat 2016 zur Kenntnis genommen hat. Auf eine erneute – mit viel Aufwand verbundene – Plausibilisierung des Mengengerüsts wurde verzichtet. Um rascher voranzukommen, wird nicht ein Projektierungskredit beantragt, mit welchem das exakte Mengengerüst der Massnahmen bestimmt und die Projektierung der einzelnen Massnahmen durchgeführt werden kann, vielmehr wird dem Stadtrat vorliegend ein kombinierter Projektierungs- und Realisierungskredit beantragt. So können Massnahmen, die nur eine minimale Planung benötigen, zeitnah umgesetzt werden. Bei einzelnen Elementen ist in der nächsten Phase eine vertiefte Überprüfung und Plausibilisierung des Mengengerüsts notwendig.

3. Kosten

Für die Massnahmen bei den Park- und Grünanlagen (PG) ist mit folgenden Kosten zu rechnen (Kostengenaugigkeit +/- 20 %):

Baukosten Massnahmen (inkl. Ungenauigkeitsfaktor)	Fr. 2 000 000.00
Honorare (Projektierung, Bauherrenunterstützung, Kommunikation)	Fr. 300 000.00
Beitrag Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) *	Fr. 23 000.00
Diverses (Nebenkosten etc.)	Fr. 77 000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 100 000.00
Total Kredit Massnahmen	
Park- und Grünanlagen (inkl. MwSt.)	Fr. 2 500 000.00

* Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöR; SSSB 423.1) ist in Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün ein Prozent der über den allgemeinen Haushalt finanzierten Gesamtprojektkosten (exkl. MwSt.) für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen, höchstens aber Fr. 500 000.00 im Einzelfall.

4. Terminplan

Für die Umsetzung der Massnahmen ist folgender Terminplan vorgesehen:

ab Frühling 2020	Ausschreibung Planer
ab Herbst 2020	Projektierung
ab Frühling 2021	Umsetzung im Rahmen der gemäss Finanzplanung zur Verfügung stehenden Mittel
laufend	Sanierung von Park- und Grünanlagen innerhalb ordentlicher Projekte

Der Beginn der Projektierungsarbeiten hängt vom Zeitpunkt der Kreditbewilligung ab.

5. Folgekosten

5.1 Kapitalfolgekosten

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	40. Jahr
Restbuchwert	2 500 000.00	2 437 500.00	2 375 000.00	62 500.00
Abschreibung 2.5%	62 500.00	62 500.00	62 500.00	62 500.00
Zins 1.45%	36 250.00	35 345.00	34 440.00	905.00
Kapitalfolgekosten	98 750.00	97 845.00	96 940.00	63 405.00

5.2 Instandhaltung

a. Pflege

Für die Pflege entstehen keine zusätzlichen Kosten.

b. Funktioneller Unterhalt

Die Kosten für den funktionellen Unterhalt betragen im Durchschnitt 3,92 Prozent der Investitionssumme. Wird der funktionelle Unterhalt konsequent durchgeführt, kann die Lebensdauer der Anlage markant verlängert und die Gebrauchstauglichkeit dauerhaft sichergestellt werden. Damit könnte auch der Problematik des vorzeitigen Wertzerfalls begegnet werden. Dazu hat die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (seit IAFP 2013 – 2016) die entsprechenden Mittel beantragt. Die Kosten für den funktionellen Unterhalt betragen künftig zusätzlich Fr. 98 000.00 pro Jahr.

6. Beiträge Dritter

Es sind keine Beiträge Dritter zu erwarten.

Antrag

1. Das Projekt Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR): Projektierungs- und Realisierungskredit für Massnahmen bei Park- und Grünanlagen wird genehmigt.
2. Für die Projektierung und Ausführung wird ein Kredit von Fr. 2 500 000.00 (inkl. MwSt.) zulasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. I5200273 (Kostenstelle 520100, PG 52020), bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bern, 11. März 2020

Der Gemeinderat

Beilage:

- Anforderungen Park- und Grünanlagen
- Der vom Gemeinderat verabschiedete Bericht «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR): Vorgehen zur Umsetzung» ist im Internet einsehbar unter:
www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/wie-wir-planen-bauen/uhr.